Nutzungs- und Lizenzbedingungen für Firmware

Sie sollten die folgenden Nutzungs- und Lizenzbedingungen für Firmware (nachfolgend "Nutzungs- und Lizenzbedingungen" oder "Vertrag") sorgfältig lesen, bevor Sie die Firmware nutzen.

Diese Nutzungs- und Lizenzbedingungen begründen einen rechtsverbindlichen Vertrag zwischen Ihnen (nachfolgend "Kunde" oder "Sie", "Ihnen" etc.) und der OSPIN GmbH, Feurigstraße 54, 10827 Berlin, Deutschland, Amtsgericht Charlottenburg HRB 159 571 B, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Dr. Jan Saam (nachfolgend "OSPIN" oder "wir", "uns" etc.).

Sie erklären sich mit der verbindlichen Geltung dieser Nutzungs- und Lizenzbedingungen einverstanden, indem Sie die Firmware nutzen oder anderweitig darauf zugreifen. Die Nutzung der Firmware darf ausschließlich nach Maßgabe dieser Nutzungs- und Lizenzbedingungen erfolgen.

Präambel

- (A) OSPIN ist Anbieterin von Plattform-Diensten (nachfolgend "Plattform-Dienste"). Die Plattform-Dienste umfassen insbesondere die Bereitstellung, den Betrieb und das Hosting der Software, OSPIN Web Application" (nachfolgend "Software"). Mit der Software können bestimmte Geräte, wie z.B. Laborgeräte und Sensoren (nachfolgend insgesamt "Hardware"), gesteuert und überwacht werden. Um die Software mit der Hardware zu verbinden, wird ein spezielles Gateway (nachfolgend "Gateway") benötigt. Auf dem Gateway ist eine Firmware (nachfolgend "Firmware") installiert, die von OSPIN entwickelt wurde. Gateway und Firmware fungieren als Schnittstelle zwischen den Plattform-Diensten und der Hardware und ermöglichen dem Kunden die Steuerung und Überwachung der Hardware mittels der Software.
- (B) Der Kunde hat einen oder mehrere Gateways erworben und möchte diese(n), einschließlich der Firmware, bestimmungsgemäß für die vorgenannten Zwecke nutzen.
- (C) Die vorliegenden Nutzungs- und Lizenzbedingungen regeln die Nutzung der Firmware durch den Kunden. Die Nutzung der Plattform-Dienste und der Software ist dagegen nicht Gegenstand dieses Vertrages. Sie setzt vielmehr den Abschluss eines separaten Nutzungsvertrages (nachfolgend "Nutzungsvertrag") mit OSPIN voraus.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Gegenstand dieser Nutzungs- und Lizenzbedingungen ist die Einräumung von Nutzungsrechten an der Firmware und der Benutzerdokumentation durch OSPIN.
- 2.2 Jede Nutzung der Firmware unterliegt diesen Nutzungs- und Lizenzbedingungen.

3. Rechteeinräumung (Lizenz)

- 3.1 OSPIN räumt dem Kunden hiermit das nicht-ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, nicht-übertragbare und nicht-unterlizenzierbare Recht ein, die Firmware im vertragsgemäßen Umfang als integralen Bestandteil der Gateways im Rahmen seines Geschäftsbetriebs zu nutzen. Dies umfasst vorbehaltlich sonstiger Vereinbarungen der Parteien das dauerhafte oder vorübergehende, vollständige oder teilweise Vervielfältigen durch Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern der Firmware zum Zwecke ihrer Ausführung, einschließlich der Beobachtung, Untersuchung oder Überprüfung.
- 3.2 Dem Kunden ist es ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von OSPIN nicht gestattet, die Firmware zu übersetzen, zu verändern, zu bearbeiten, zu arrangieren, zu dekompilieren, zu entassembilieren, zu reassembilieren oder auf sonstige Weise umzuarbeiten sowie derartige Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen. Die Rechte des Kunden gemäß §§ 69d und 69e UrhG bleiben unberührt.
- 3.3 Weitergehende Nutzungsrechte an der Firmware werden dem Kunden nicht eingeräumt.
- 3.4 Der Kunde verpflichtet sich, die in der Firmware enthaltenen Schutzvermerke, wie Copyright-Vermerke und andere Rechtsvorbehalte unverändert beizubehalten.

4. Bereitstellung der Firmware

OSPIN wird dem Kunden die Firmware als integralen Bestandteil der Gateways im Objektcode zur Verfügung stellen. Der Quellcode wird nicht bereitgestellt.

5. Updates

- 5.1 Sofern OSPIN Aktualisierungen (nachfolgend "**Updates**") der Firmware vornimmt, wird OSPIN diese dem Kunden während der Dauer des Nutzungsvertrages unentgeltlich zur Verfügung stellen. Von OSPIN bereitgestellte Updates sind vom Kunden selbst zu installieren. Die Bereitstellung der Updates erfolgt per Download-Link.
- 5.2 Der Kunde ist verpflichtet, die ihm von OSPIN bereitgestellten Updates in angemessener Zeit, jedenfalls aber innerhalb von sechs (6) Monaten, zu installieren. Im Einzelfall, insbesondere bei für die Nutzung der Plattform-Dienste wesentlichen Updates, kann OSPIN auch eine schnellere Installation vom Kunden verlangen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, so trägt OSPIN keine Verantwortung dafür, wenn der Kunde nach Ablauf der vorgenannten Frist die Plattform-Dienste und/oder die Firmware nicht mehr vertragsund/oder funktionsgemäß nutzen kann.

6. Vergütung

- 6.1 Die Einräumung und Ausübung der Lizenz nach Maßgabe von Ziffer 2 erfolgt vorbehaltlich der vollständigen Zahlung des Kaufpreises für das Gateway. Eine davon gesonderte Lizenzgebühr ist nicht zu entrichten.
- 6.2 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 6.3 Die Aufrechnung des Kunden ist nur mit rechtskräftig festgestellten, entscheidungsreifen oder unbestrittenen Forderungen statthaft.

7. Mängelhaftung

7.1 OSPIN gewährleistet, dass die Firmware im Zeitpunkt der Bereitstellung nicht mit Sachmängeln behaftet ist. Als Sachmängel gelten Abweichungen von der Leistungsbeschreibung, soweit diese den Wert oder die Eignung der Firmware zur üblichen, dort beschriebenen Verwendung nicht nur unerheblich beeinträchtigen. Im Übrigen eignet sich die Firmware für die gewöhnliche Verwendung, die bei Firmware der gleichen Art üblich ist und die der Kunde nach der Art der Firmware erwarten kann.

- 7.2 Sofern der Kunde Kaufmann ist, setzen Gewährleistungsansprüche voraus, dass der Kunde seinen Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist (vgl. § 377 HGB). Bei offensichtlicher Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Firmware hat der Kunde die Beanstandungen innerhalb von drei (3) Wochen nach der Bereitstellung schriftlich unter genauer Bezeichnung des Fehlers oder der Unvollständigkeit anzuzeigen. Ansprüche des Kunden wegen Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit sind ausgeschlossen, wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkommt.
- 7.3 Sofern OSPIN nach Eingang der Sachmangelanzeige tatsächlich einen Sachmangel festgestellt hat, wird OSPIN diesen binnen angemessener Frist beheben, wobei es OSPIN freisteht, den Mangel im Wege der Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Gelingt ein derartiger Behebungsversuch nicht innerhalb angemessener Frist und schlägt er auch innerhalb einer weiteren, vom Kunden zu setzenden angemessenen Frist fehl und stellt OSPIN keine Umgehungslösung nach Ziffer 7.4 zur Verfügung, so kann der Kunde unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten. Sind gemeldete Sachmängel nicht OSPIN zuzurechnen, wird der Kunde OSPIN den Zeitaufwand und die anfallenden Kosten jeweils zu geltenden Sätzen von OSPIN vergüten.
- 7.4 OSPIN ist berechtigt, einen ggf. auftretenden Sachmangel zu umgehen, wenn der Sachmangel selbst nur durch unverhältnismäßigen Aufwand zu beseitigen ist und durch die Umgehungslösung die Laufzeit und das Antwortzeitverhalten der Firmware nicht erheblich leiden.
- 7.5 OSPIN haftet nicht für Mängel, wenn nicht-vertragsgemäße Änderungen an der Firmware vorgenommen wurden, soweit der Kunde nicht nachweist, dass die Änderungen in keinem Zusammenhang mit dem aufgetretenen Mangel stehen und dessen Analyse und Behebung nicht wesentlich erschweren.
- 7.6 Mängelansprüche verjähren innerhalb von zwölf (12) Monaten ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung der Firmware. Dies gilt nicht, sofern der entsprechende Mangel arglistig verschwiegen wurde sowie für Schäden gemäß Ziffer 9.1.

8. Schutzrechte Dritter und Freistellung

8.1 OSPIN liefert die Firmware frei von Rechten Dritter, die eine Nutzung entsprechend dem vertraglich festgelegten Umfang nicht nur unerheblich einschränken oder ausschließen.

- 8.2 Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat OSPIN insbesondere das Recht.
 - (a) in einem für den Kunden zumutbaren Umfang entweder die Firmware so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfällt;
 - (b) eine Befugnis zu erwirken, dass die Firmware uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Kunden vertragsgemäß genutzt werden kann; oder
 - (c) vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.1 OSPIN stellt den Kunden bei einer Geltendmachung derartiger Ansprüche Dritter von rechtskräftig auferlegten Kosten und Schadensersatzbeträgen für den Fall, dass OSPIN nicht vom Vertrag zurücktritt, frei, vorausgesetzt, dass der Kunde OSPIN
 - (a) unverzüglich schriftlich von der Anspruchserhebung in Kenntnis gesetzt hat;
 - (b) die alleinige Kontrolle über die Verteidigung und die damit verbundenen Verhandlungen überlässt; und
 - (c) die erforderliche Unterstützung, Information und Vollmacht zur Durchführung der vorgenannten Handlungen gewährt.
- 8.2 Für Ansprüche nach dieser Ziffer 8 gilt Ziffer 7.6 entsprechend.

9. Haftung und Haftungsbeschränkung

- 9.1 OSPIN haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG), für Körper- und Gesundheitsschäden sowie bei Verlust des Lebens.
- 9.2 Für sonstige Schäden haftet OSPIN nur, sofern eine Pflicht verletzt worden ist, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte (sog. vertragswesentliche Pflichten). Diese Haftung ist begrenzt auf hierdurch verursachte Schäden, die aufgrund der vereinbarten Nutzung der Firmware typisch und vorhersehbar sind.

- 9.3 OSPIN haftet für eine Wiederherstellung von Daten nur, soweit der Kunde regelmäßig und gefahrentsprechend Sicherungskopien angefertigt und sichergestellt hat, dass die Daten aus diesen Sicherungskopien mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Eine darüberhinausgehende Haftung für Datenverlust ist ausgeschlossen.
- 9.4 Die Haftungsbeschränkungen dieser Ziffer 9 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von OSPIN.

10. Geheimhaltung und Vertragsstrafe

- 10.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Firmware selbst und etwaige Kopien hiervon sicher und vor dem Zugriff Dritter geschützt aufzubewahren.
- 10.2 Der Kunde ist verpflichtet, alle Vertraulichen Informationen von OSPIN vertraulich zu behandeln und vor der Kenntnisnahme unberechtigter Dritter zu schützen.
- 10.3 Der Kunde darf die ihm offenbarten Vertraulichen Informationen nur zur Ausübung der in diesen Nutzungs- und Lizenzbedingungen festgelegten Zwecke oder aufgrund einer zwingenden Verpflichtung im Sinne von Ziffer 10.6 nutzen.
- 10.4 Vertrauliche Informationen im Sinne von dieser Ziffer 10 sind insbesondere alle Betriebsund Geschäftsgeheimnisse von OSPIN sowie alle sonstigen Informationen und Daten, die
 dem Kunden im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags mündlich, schriftlich oder
 in jeder anderen Form offenbart werden und die OSPIN als vertraulich gekennzeichnet oder
 bezeichnet hat oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sonst für den Kunden erkennbar ist,
 unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form
 mitgeteilt worden sind (nachfolgend insgesamt "Vertrauliche Informationen"). Dies umfasst
 insbesondere (a) die Firmware und ggf. gefertigte Sicherungskopien; (b) sämtliche im Rahmen dieses Vertrags zugänglich gemachten Informationen, die über das äußere Erscheinungsbild der Firmware und die bloße Auflistung ihres Funktionsumfanges hinausgehen; sowie (c) die von Ospin verwendeten Methoden und Verfahren. Hierzu gehören auch Informationen, die der Kunde im Zuge der Ausübung seines Rechts aus § 69e UrhG erlangt hat.
- 10.5 Keine Vertraulichen Informationen im Sinne dieser Ziffer 10 sind Informationen,

- (a) die bei Übermittlung offenkundig oder danach öffentlich bekannt werden, ohne dass eine Nichtbeachtung der Bestimmungen gemäß Ziffern 10.2 oder 10.3 hierfür mitursächlich ist;
- (b) die von OSPIN ausdrücklich auf einer nicht-vertraulichen Grundlage offenbart werden;
- (c) die der Kunde ohne Verwendung der Vertraulichen Informationen selbst entwickelt hat:
- (d) die sich bereits vor der Offenbarung in rechtmäßigem Besitz des Kunden befanden; oder
- (e) die dem Kunden nachfolgend von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht offenbart werden.

Die Beweislast für das Vorliegen einer der vorstehenden Ausnahmen gemäß Ziffer 10.5 Buchstaben (a) bis (e) trägt der Kunde.

- 10.6 Die Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß Ziffer 10.2 gilt nicht, soweit der Kunde gesetzlich oder aufgrund bestands- bzw. rechtskräftiger Behörden- oder Gerichtsentscheidung zur Offenlegung der Vertraulichen Information verpflichtet ist. Der Kunde hat Ospin unverzüglich über seine Verpflichtung zur Offenlegung zu informieren.
- Nicht Dritte in diesem Sinn sind Angestellte im Geschäftsbetrieb des Kunden und andere Personen, die der Kunde einsetzt, um die bestimmungsgemäße Verwendung der Firmware sicherzustellen, vorausgesetzt, dass die betroffenen Personen während der Dauer ihrer Tätigkeit und auch nach ihrem Ausscheiden im rechtlich zulässigen Umfang schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet und entsprechend belehrt worden sind. Dies gilt auch für externe Dienstleister, sofern diese nicht beruflichen Verschwiegenheitspflichten unterliegen.
- 10.8 Dem Kunden ist es untersagt, die Vertraulichen Informationen außerhalb des in diesem Vertrag festgelegten Zwecks in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen (insbesondere im Wege des sog. "Reverse Engineering") oder durch Dritte verwerten oder nachahmen zu lassen und insbesondere auf die Vertraulichen Informationen gewerbliche Schutzrechte insbesondere Marken, Designs, Patente oder Gebrauchsmuster anzumelden.

10.9 Für den Fall, dass der Kunde die Vertraulichkeitsverpflichtungen gemäß dieser Ziffer 10

schuldhaft verletzt, ist er verpflichtet, eine angemessene, von OSPIN nach billigem Ermes-

sen zu bestimmende und im Streitfall vom zuständigen Gericht auf ihre Billigkeit zu überprü-

fende Vertragsstrafe für jeden Verstoß an OSPIN zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird auf den

tatsächlichen Schaden angerechnet. Das Recht von OSPIN, einen darüberhinausgehenden

Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

10.10 Diese Ziffer 10 lässt die gesetzlichen Rechte von OSPIN, insbesondere aus dem Gesetz

zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG), unberührt.

11. Kontakt

Fragen, Beschwerden oder Ansprüche im Zusammenhang mit der Firmware sind an fol-

gende Kontaktadresse von OSPIN zu richten:

Ospin GmbH

Adresse: Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin, Deutschland

E-Mail: support@ospin.de

12. Anwendbares Recht, Export-/Importbeschränkungen, salvatorische Klausel, Erfül-

lungsort und Gerichtsstand

12.1 Auf diese Nutzungs- und Lizenzbedingungen ist das deutsche Recht unter Ausschluss des

Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenver-

kauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht) anzuwenden.

12.2 Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass IT-Leistungen Export- und Importbeschrän-

kungen unterliegen können. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw.

kann die Nutzung der Firmware oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschrän-

kungen unterliegen. Der Kunde wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften

der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union (EU), der Vereinigten Staaten von

Amerika (USA) sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Die Vertragserfül-

lung durch OSPIN steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund

von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine

sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

Seite 8 von 9

- 12.3 Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungs- und Lizenzbedingungen ganz oder teilweise ungültig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien vereinbaren, die ungültige, unwirksame oder nicht-durchsetzbare Bestimmung durch eine gültige, wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Interessen der Parteien am ehesten entspricht. Dies gilt auch im Falle einer Vertragslücke.
- 12.4 Soweit nicht anders vereinbart, ist der Geschäftssitz von OSPIN Erfüllungsort.
- 12.5 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Landgericht Berlin, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder sofern er keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. OSPIN ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

Stand: Juli 2022